

# SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

Stand: August 2018

<u>VORBEMERKUNG/ ANWENDUNGSBEREICH</u>	<u>2</u>
<u>1. ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSPFLICHTEN</u>	<u>2</u>
1.1 ANZEIGEPFLICHTEN VOR DER VERANSTALTUNG	2
1.2 GENEHMIGUNGEN UND ABNAHMEN DURCH BEHÖRDEN	2
1.3 KOSTEN UND RISIKO ANZEIGE- UND GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER VORHABEN	2
<u>2. VERANTWORTLICHE PERSONEN, EXTERNE DIENSTE, HAUSRECHT</u>	<u>2</u>
2.1 VERANSTALTER	2
2.2 ENTSCHEIDUNGSBEFUGTER VERTRETER DES VERANSTALTERS	2
2.3 VERANSTALTUNGSLEITER	3
2.4 TECHNISCHES PERSONAL DER BETREIBERIN, VERANTWORTLICHE FÜR VERANSTALTUNGSTECHNIK, FACHKRÄFTE FÜR VERANSTALTUNGSTECHNIK	3
2.5 BETREIBERIN	3
2.6 ORDNUNGS- UND SICHERHEITSDIENST	3
2.7 BRANDSICHERHEITSWACHE UND SANITÄTSDIENST	4
2.8 AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS	4
<u>3. SICHERHEITS- UND BRANDSCHUTZTECHNISCHE BETRIEBSVORSCHRIFTEN</u>	<u>4</u>
3.1 RETTUNGSWEGE, SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, SICHERHEITSKONZEPT	4
3.2 EIN- UND AUFBAUTEN FÜR VERANSTALTUNGEN	5
3.3 AUSSCHMÜCKUNGEN, AUSSTATTUNGEN, REQUISITEN	6
3.4 BESONDERE BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN	6
3.5 ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ	7

## Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (im Folgenden Sicherheitsbestimmungen genannt) gelten für die veranstaltungsbedingte Nutzung von Hallen, Sälen, Räumen und Flächen der Stadt Lichtenfels (nachfolgend Versammlungsstätte genannt). Sie sind in besonderem Maße zu beachten, wenn für eine Veranstaltung Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, Podien, Szenenflächen, Bühnen errichtet oder genutzt sowie bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische Einrichtungen aufgebaut und/oder feuergefährliche Handlungen durchgeführt werden sollen.

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Bauordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsamts und durch die Stadt Lichtenfels als Betreiberin des Gebäudes (nachfolgend „Betreiberin“ genannt) gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von allen mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

## 1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

### 1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Betreiberin bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Halle(n), Räume und Flächen schriftlich mitzuteilen und mit der Betreiberin abzustimmen. Die Betreiberin behält sich vor, dem Veranstalter zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Die Betreiberin behält sich vor diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/Rettungsdienst und privatem Sicherheitsdienst) zu übermitteln. Zu den vom Veranstalter verlangten Daten zählen insbesondere:

- den Namen eines entscheidungsbefugten Vertreters, der während der gesamten Veranstaltung anwesend ist
- ob der Aufbau veranstaltungstechnischer Einrichtungen erfolgt
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Podien, Podesten und vergleichbaren Aufbauten
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob er „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ (§§ 39,40 VStättVO) mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht ist beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/Ausstattungen/Requisiten eingebracht werden (Brandschutzklassen B1/B2 sind auf Anforderung nachweisen)

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die Betreiberin im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 VStättVO). Sollte der Veranstalter verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann die Betreiberin von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z. B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Sicherheitskräften) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

### 1.2 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung der Veranstaltungsflächen und Räume erfolgt auf Grundlage bestehender, behördlich genehmigter Rettungswege-, Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Eine abweichende Aufplanung der Veranstaltung führt zur Änderung dieser Rettungswege- und Bestuhlungspläne und bedarf deshalb der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Betreiberin und der Baugenehmigungsbehörde. Vor der Veranstaltung kann eine Abnahme durch die Betreiberin, die Bauaufsichtsbehörde und die Feuerwehr verlangt werden.

### 1.3 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

Dauer und Kosten von möglichen Genehmigungsverfahren und Abnahmen für die Veranstaltung einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Für alle anzeige- oder genehmigungspflichtigen Vorhaben (z. B. Aufbau von Fliegenden Bauten, Einsatz von Pyrotechnik) kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnischer Abnahmen gegenüber dem Veranstalter gefordert werden. Kopien der Anträge/Anzeigen und der Genehmigungen/Zustimmungen sind der Betreiberin rechtzeitig, spätestens 5 Wochen vor Aufbaubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## 2. Verantwortliche Personen, Externe Dienste, Hausrecht

### 2.1 Veranstalter

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte.

Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der VStättVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV-V 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), des Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der Immissionsschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit der Betreiberin umzusetzen. Soweit es für die jeweilige Veranstaltung erforderlich ist, erhält der Veranstalter die für ihn erforderlichen Unterlagen des Sicherheitskonzepts von der Betreiberin zur ausschließlichen Nutzung für seine Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Die Betreiberin ist berechtigt, für Veranstaltungen mit besonderen Risiken die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen.

## **2.2 Entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters**

Der Veranstalter hat der Betreiberin auf Anforderung einen „entscheidungsbefugten Vertreter“ zu benennen (siehe hierzu Nr.1.1), der während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ hat auf Anforderung der Betreiberin an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der Betreiberin hat der „entscheidungsbefugte Vertreter“ vor der Veranstaltung ebenfalls an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters sorgt für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zur Sicherheit der Besucher mit der Betreiberin, den Behörden (Feuerwehr, Polizei, Bauordnungsamt) abzustimmen. Er ist zum Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, wenn eine besondere Gefahrenlage mit konkreter Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

## **2.3 Veranstaltungsleiter**

Die Betreiberin ist berechtigt, vom Veranstalter zu verlangen, dass der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters die Funktion des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 2 und 5 VStättVO für die Dauer der Veranstaltung übernimmt. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters wird in diesem Fall durch eine von der Betreiberin benannte fachkundige und entscheidungsbefugte Person unterstützt. Wird die Funktion des Veranstaltungsleiters nicht auf den Veranstalter übertragen oder verweigert der Veranstalter die Übernahme dieser Funktion, übernimmt die Betreiberin mit eigenem Personal die Funktion des Veranstaltungsleiters. Im letzteren Fall ist die Betreiberin berechtigt, die Kosten, die durch die Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters entstehen, vollständig auf den Veranstalter umzulegen.

## **2.4 Technisches Personal der Betreiberin, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik**

Alle gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen ausschließlich durch das technische Personal der Betreiberin bedient werden. Für alle mobil eingebrachten veranstaltungstechnischen Einrichtungen hat der Veranstalter sicherzustellen, dass für den Aufbau den Betrieb und den Abbau das nach §§ 39, 40 VStättVO erforderliche Fachpersonal eingesetzt wird. Die Betreiberin kann verlangen, dass dieses Fachpersonal vor der Veranstaltung namentlich benannt wird. Soweit die technischen Einrichtungen des Veranstalters von einfacher Art und Umfang sind, kann die Leitung und Aufsicht beim Auf- und Abbau sowie beim Betrieb gemäß § 40 Absatz 5 VStättVO auch durch „Aufsichtführendes Personal“ das mit den technischen Einrichtungen vertraut ist wahrgenommen werden.

## **2.5 Betreiberin**

Die Betreiberin ist für den ordnungsgemäßen gebäude- und sicherheitstechnischen Zustand der Versammlungsstätte verantwortlich. Übernimmt die Betreiberin die Funktion des Veranstaltungsleiters durch eigenes Personal, ist der Veranstalter verpflichtet, den Anweisungen des Veranstaltungsleiters uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer Gefährdungssituation durch den Veranstaltungsleiter der Betreiberin zu einer Einschränkung oder zu einem Abbruch der Veranstaltung, haften die Betreiberin und der von ihr eingesetzte Veranstaltungsleiter für Sach- und Vermögensschäden nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit.

Die Betreiberin ist unabhängig von der Übernahme der Funktion des Veranstaltungsleiters stets berechtigt, in allen vom Veranstalter genutzten Bereichen zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist dem Personal der Betreiberin jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

## **2.6 Ordnungs- und Sicherheitsdienst**

Abhängig von der Art der Veranstaltung führt die Betreiberin vor der Veranstaltung eine „Sicherheitsbeurteilung“ durch. Auf Grundlage dieser Sicherheitsbeurteilung kann die Betreiberin verlangen, dass qualifiziertes Ordnungs- und Sicherheitspersonal zur Einlasskontrolle und zur störungsfreien Abwicklung der Veranstaltung eingesetzt wird. Die Kosten, die durch den Einsatz des Ordnungs- und Sicherheitspersonals entstehen, gehen zu Lasten des Veranstalters, da er durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher und durch potentielle Veranstaltungsrisiken die Notwendigkeit und den Umfang gemäß § 43 Absatz 1 VStättVO maßgeblich bestimmt. Dem Ordnungsdienst obliegen in diesem Fall die in § 43 Absatz 3 und 4 VStättVO festgelegten Aufgaben.

## **2.7 Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst**

Notwendigkeit und Umfang dieser Dienste hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Bediensteten der Feuerwehr und des Sanitätsdienstes ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen der Versammlungsstätte zu gewähren.

## **2.8 Ausübung des Hausrechts**

Der „entscheidungsbefugte Vertreter“ des Veranstalters nimmt für den Veranstalter auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben der Betreiberin innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die Betreiberin übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter unverzüglich abzustellen. Die Betreiberin ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ab, kann die Betreiberin vom Veranstalter als „ultima ratio“ die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Betreiberin berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich einer Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

## **3. Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften**

### **3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**

#### **3.1.1 Befahren des Geländes**

Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die Betreiberin hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

#### **3.1.2. Gabelstapler und Hubwagen**

Ein Befahren von Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z. B. Gabelstaplern durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nur mit Zustimmung der Betreiberin gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Betreiberin. Der Transport von Lasten durch den Veranstalter mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z. B. Hubwagen) ist möglich. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten in der Versammlungsstätte über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

#### **3.1.3 Feuerwehrbewegungszonen**

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

#### **3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, notwendige Flure, Gänge, Treppen**

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung und bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren und -tore dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

#### **3.1.5 Sicherheitseinrichtungen**

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

#### **3.1.6 Sicherheitshinweise**

Die Betreiberin ist berechtigt, zwischen Einlass und Veranstaltungsbeginn optische und akustische Sicherheitshinweise auf LED-Wänden und Monitoren zu übertragen und über die Beschallungsanlage anzusagen.

#### **3.1.7 Sicherheitskonzept**

Die Betreiberin ist berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts vom Veranstalter zu verlangen, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist.

## **3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen**

### **3.2.1 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte**

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Betreiberin bzw. durch vertraglich zugelassene mit der Betreiberin verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z. B. Strom, Wasser, Telekommunikation) der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die Betreiberin eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

### **3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters**

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17 und DGUV-V 3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die von der Betreiberin beauftragten Servicepartner vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der Betreiberin anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

### **3.2.3 Bühne**

Auf Bühnen dürfen sich nur diejenigen Personen aufhalten, die für den Produktionsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet. Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhaus, die Feuerwehrruf- und Löschanlagen sind frei zu halten.

### **3.2.4 Abhängungen**

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der Betreiberin anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt. Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass D8+- Kettenzüge gem. IGW SQ P2 nach dem Einrichtbetrieb zu keinem Zeitpunkt über Personen gefahren werden. Die Betreiberin behält sich die zusätzliche Sicherung der D8+-Kettenzüge durch den Veranstalter im Einzelfall vor. Mit Höhenarbeiten außerhalb der gesicherten Arbeitsbereiche dürfen nur Rigger Level 2 gemäß IGW SQ Q2 beauftragt werden. Vor Aufnahme der Arbeiten muss der Betreiberin ein Höhenrettungsplan bekannt gemacht werden.

### **3.2.5 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten**

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z. B. automatischer Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten sowie gelagertes Leergut und andere Materialien nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbar, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen im keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

### **3.2.6 Teppiche, Bodenbelag**

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Kleband verwendet werden, das in Absprache mit der Betreiberin ausgewählt wurde und rückstandsfrei zu entfernen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

### **3.2.7 Wellenbrecher**

Werden bei Konzertveranstaltungen vor Szenenflächen Stehplätze für Besucher angeordnet, so sind die Besucherplätze von der Szenenfläche durch eine Abschränkung so abzutrennen, dass zwischen der Szenenfläche und der Abschränkung ein Gang von mindestens 2 m Breite für den Ordnungsdienst und Rettungskräfte vorhanden ist.

### **3.2.8 Glas und Acrylglas**

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glas- und Acrylglasplatten müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Glasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

### **3.2.9 Bolzen, Löcher, Nägel**

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

### 3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

#### 3.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Materialien (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Betreiberin in Abstimmung mit der Feuerwehr. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Betreiberin im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

#### 3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z. B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente müssen aus mindestens schwerentflammbar Materialien (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der Betreiberin vorzulegen.

#### 3.3.3 Requisiten

Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Sie müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen.

### 3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

#### 3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik, Bühnennebel

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosionsgefährlichen und anderen leicht entzündlichen Stoffen sowie der ungenehmigte Einsatz von Bühnennebel/Nebelmaschinen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Betreiberin und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss 4 Woche vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt angemeldet und durch dieses genehmigt werden. Die Pyrotechnik muss durch eine nach Sprengstoffrecht befähigte Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, der Befähigungsschein, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

#### 3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration („verwahrtes Kerzenlicht“), die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung und zum Warmhalten von Speisen sowie die Verwendung gasbetriebener Kocher und Bräter (Crew-Catering etc.) ist in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin und mit Zustimmung der Feuerwehr möglich.

#### 3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

#### 3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. In der Regel wird der maximal zulässige Tankinhalt begrenzt, der Tankdeckel muss verschlossen sein. Weitere Sicherheitsmaßnahmen können angeordnet werden.

#### 3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten

Alle Arten von „Feuer- und Heißarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Betreiberin zulässig. Die Kosten für zusätzliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen trägt der Veranstalter.

#### 3.4.6 Elektrokabel

Elektrolastkabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Wenn möglich müssen Kabel 2,5 m über Verkehrswegen geführt werden. Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

### **3.4.7. Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen**

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Hallen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der Betreiberin genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Hallen und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten.

### **3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz**

Die Betreiberin sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem vorsorgenden Umweltschutz verpflichtet. Als Vertragspartner der Betreiberin hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

#### **3.5.1 Arbeitssicherheit**

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Betreiberin zu melden.

#### **3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz**

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke ist sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (u. a. Hörsturzgefahr). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik". Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z. B. Ohrstöpsel) kostenlos bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

#### **3.5.3 Laseranlagen**

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit der Betreiberin abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Betreiberin vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

#### **3.5.4 Rauchverbot**

In der Versammlungsstätte gilt ein Rauchverbot. Der Veranstalter muss für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung sorgen.

#### **3.5.5 Umgang mit Abfällen**

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Betreiberin entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die Betreiberin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der Betreiberin zu veranlassen.

#### **3.5.6 Abwasser**

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

#### **3.5.7 Umweltschäden**

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Betreiberin zu melden.